



Aktenzeichen: Pet 1-19-09-7520-002336

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 15.06.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, der Empfehlung der Ethikkommission „Deutschlands Energiewende“ zu folgen und gemäß Kap. 6 derselben einen Parlamentarischen Beauftragten für die Energiewende zu benennen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 497 Mitzeichnenden unterstützt. Außerdem gingen acht Diskussionsbeiträge ein.

Zur Begründung des Anliegens wird darauf verwiesen, dass § 98 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) eine jährliche Berichterstattung der Bundesregierung über den Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien vorsehe. Im Jahr 2017 sei dies für das Berichtsjahr 2016 nicht erfolgt. Es sei die Aufgabe eines Parlamentarischen Beauftragten für die Energiewende, die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen zu organisieren und zu kontrollieren. Der Prozess der Energiewende müsse ungeachtet des enormen Ausbaus erneuerbarer Energien auf den Prüfstand, denn der CO₂-Ausstoß sei auch im Jahr 2017 gegenüber dem Vorjahr 2016 nicht geringer geworden. Zudem werde ein weiterer unkontrollierbarer Ausbau von volatilen erneuerbaren Energien zu erheblichen Fehlentwicklungen führen, ohne dass die Ziele der Energiewende erreicht würden. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Wie der Petitionsausschuss feststellt, wird mit dem von der Bundesregierung beschlossenen Monitoring-Prozess „Energie der Zukunft“ überprüft, inwieweit die gesteckten Ziele der Energiewende mit Blick auf eine wirtschaftliche, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung erreicht und welche Maßnahmen dazu umgesetzt werden. Die deutsche Energiewende ist dabei eingebettet in die europäische Energiewende mit ihren anspruchsvollen Zielen. Das Monitoring der Energiewende wird durch eine unabhängige Expertenkommission wissenschaftlich begleitet. Gemäß dem im Beschluss der Bundesregierung zur Änderung des Monitoring-Prozesses „Energie der Zukunft“ vom 19. November 2015 (Bundestagsdrucksache (BT-Drs.) 18/6781) festgelegten Turnus wäre dem Bundeskabinett bis zum 15. Dezember 2017 der anstehende Forschungsbericht zur Energiewende (Berichtsjahr 2016) vorzulegen gewesen. Alle drei Jahre wird nämlich statt des Monitoring-Berichts der ausführlichere Fortschrittsbericht zur Energiewende vorgelegt. Der Fortschrittsbericht bietet eine umfassendere Beobachtung der Energiewende und ermöglicht tiefere Analysen über einen längeren Zeitraum, die verlässliche Trends erkennbar machen. Er richtet den Blick auch in die Zukunft – mit einer Einschätzung, ob und inwieweit die Ziele des Energiekonzepts mittel- bis langfristig erreicht werden und welche neuen Maßnahmen ergriffen werden müssen. Der jährliche Monitoring-Bericht ist in diesem Fall Teil des Fortschrittsberichts, so dass die jährliche Berichterstattung kontinuierlich fortgesetzt wird. Im Unterschied zu den Monitoring-Berichten sollen Fortschrittsberichte neben der Bewertung des Fortschritts bei der Zielerreichung und des Standes der Umsetzung auch einen Ausblick auf die weitere Entwicklung wichtiger Kenngrößen geben und gegebenenfalls nachsteuernde Maßnahmen im Sinne der Zielsetzung vorschlagen. Diese, in die Zukunft gerichteten Aussagen, konnten nicht durch die zu dem Zeitpunkt geschäftsführende Bundesregierung beschlossen werden.

Als Kernstück stellt der jährliche Monitoring-Bericht neue Fakten zur Energiewende bereit. Der Ausschuss verweist darauf, dass das Bundeskabinett den sechsten Monitoring Bericht zur Energiewende am 27. Juni 2018 beschlossen hat.

Die Bundesregierung ist damit ihren Berichtspflichten nach



§ 63 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und § 98 EEG nachgekommen. Der Bericht gibt einen Überblick über den Stand der Energiewende im Jahr 2016 und den Fortschritt bei der Umsetzung. Die Kernergebnisse des sechsten Berichts sind:

Mit einem Anteil von 31,6 Prozent stammte fast jede dritte Kilowattstunde aus erneuerbaren Energien. Im Jahr 2017 ist ein weiterer Aufwärtstrend zu verzeichnen. Deutschlands Stromversorgung ist sicher und weist eine Versorgungsqualität auf, die international zur Spitzengruppe zählt. Dazu trägt auch der europäische Strommarkt bei. Damit das Generationenprojekt Energiewende gelingen kann, setzt sich die Bundesregierung in besonderem Maße für einen zügigen Ausbau der Stromnetze, für eine Optimierung der bestehenden Netze und für eine bessere Synchronisierung von erneuerbaren Energien und Netzkapazitäten ein.

Der Energieverbrauch ist im Jahr 2016 u. a. wegen der guten Wirtschaftsentwicklung und des relativ kühlen Wetters um 1,4 Prozent gestiegen, was sehr hohen Handlungsbedarf bedeutet, um das Einsparziel für das Jahr 2020 zu erreichen. Auch die Treibhausgasemissionen sind in diesem Zeitraum leicht gestiegen. Die Bundesregierung prüfte, welche Maßnahmen ergänzend zum Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 vorzunehmen sind, um das Klimaschutzziel für 2020 zu erreichen.

Der Ausschuss teilt ergänzend mit, dass das Bundeskabinett am 3. Februar 2021 den achten Monitoring-Bericht zur Energiewende beschlossen hat. Dieser dokumentiert den Stand der Energiewende für die Jahre 2018 und 2019 und bewertet den Fortschritt bei der Erreichung der 2020-Ziele. Die Bundesregierung kommt mit dem achten Monitoring-Bericht zugleich wieder ihren gesetzlichen Berichtspflichten nach § 63 Abs. 1 EnWG und § 98 EEG nach. Der Bericht wurde dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zugeleitet und veröffentlicht.

Der Bericht zeigt, dass die Energiewende in vielen Handlungsfeldern deutlich voran kommt und insgesamt auf Erfolgskurs liegt. Die erneuerbaren Energien tragen immer stärker zur Stromversorgung in Deutschland bei. So lag der Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch 2019 bei 42 Prozent und 2020 bereits bei ca. 46 Prozent. Auch die Treibhausgas-Emissionen konnten 2019 weiter gesenkt werden. Obgleich noch keine endgültigen Zahlen aus 2020 vorliegen, setzt sich dieser positive Trend von 2019 nach ersten Abschätzungen auch 2020 fort. Die Stromerzeugung aus Kohle sinkt erneut



deutlich und damit auch die energiebedingten CO₂-Emissionen. Das Klimaziel 2020, bei dem noch vor wenigen Jahren eine Lücke von fünf bis acht Prozentpunkten prognostiziert wurde, wird nun voraussichtlich mit einer Minderung der Treibhausgasemissionen von mehr als 40 Prozent gegenüber 1990 sogar übertroffen. Selbst unter Berücksichtigung von Effekten der Corona-Pandemie geht der Erfolgskurs der Energiewende auch 2020 weiter. Weiterer Anstrengungen bedarf es hingegen im Bereich Energieverbrauch und Effizienz, insbesondere im Verkehrssektor. Die Energiewende hat zudem ein hohes Potenzial, mit Wachstums- und Beschäftigungseffekten positive Wachstumsimpulse für die wirtschaftliche Entwicklung zu setzen.

Der Bericht sowie weitere Unterlagen sind auf der Webseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/achter-monitoring-bericht-energie-der-zukunft.html>

Darüber hinaus weist der Ausschuss darauf hin, dass im Zuge der Verabschiedung des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) der Deutsche Bundestag beschlossen hat, jährlich in einer Sitzungswoche über den Stand und den Fortschritt beim Klimaschutz und der Energiewende zu berichten. Es wurde sich dafür ausgesprochen, in der jährlichen Plenarwoche „Nachhaltigkeit und Klima“ des Deutschen Bundestages einen Plenartag für die Aussprache zur Erreichung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaziele zu verwenden. Dabei sollen alle Ministerien die Möglichkeit haben, einführend über den Umsetzungsstand bisheriger und geplanter Maßnahmen zu berichten (vgl. BT-Drs. 19/15128).

Außerdem legt § 5 KSG fest, dass das Umweltbundesamt jährlich im März eines Jahres über die Emissionsdaten des letzten Jahres berichtet. Auf Grundlage der Emissionsdaten werden bei Über- oder Unterschreiten der Jahresbudgets die nachfolgenden Emissionsbudgets angepasst und gegebenenfalls erforderliche, zusätzliche Maßnahmen beschlossen. Im Falle der Überschreitung des Emissionsbudgets eines Sektors besteht eine Initiativpflicht der Bundesregierung zum Beschluss von zusätzlichen Maßnahmen. Das für den Sektor verantwortliche Bundesministerium legt diese Maßnahmen vor. Außerdem wird gem. §§ 11 f. KSG ein unabhängiger Expertenrat für Klimafragen



eingerrichtet. Der Expertenrat für Klimafragen, dessen Mitglieder von der Bundesregierung bestimmt werden, berichtet der Bundesregierung und dem Bundestag (vgl. BT-Drs. 19/14337, 19/15128).

Mit Inkrafttreten des KSG wurde dieser Expertenrat zum 1. September 2020 berufen. Seine Aufgabe ist u. a. die Erstellung eines Berichts zur Prüfung und Bewertung der vom Umweltbundesamt erstellten Vorjahresschätzung zur Treibhausgasemission. Der Bericht (BT-Drs. 19/29683) umfasst eine Prüfung und Bewertung der durch das Umweltbundesamt am 15. März 2021 veröffentlichten Daten zu den deutschen Treibhausgasemissionen des Jahres 2020. Er wurde am 15. April 2021 der damaligen Bundesumweltministerin Svenja Schulze, MdB, übergeben.

Zusammenfassend hält der Ausschuss fest, dass die Bundesregierung mit der Vorlage der o. g. Berichte ihrem Auftrag nachgekommen ist, Monitoring-Prozesse durchzuführen. Darüber hinaus wird dem Anliegen der Petition, der Empfehlung der Ethikkommission „Deutschlands Energiewende“ zu folgen und gemäß Kap. 6 derselben einen Parlamentarischen Beauftragten für die Energiewende zu benennen, insoweit Rechnung getragen, als dass ein unabhängiger Expertenrat für Klimafragen eingerichtet und die Erweiterung von Berichtspflichten eingeführt wurde. So können die Entwicklungen der Energiewende noch besser kontrolliert und notwendige Maßnahmen zielgerichteter ergriffen werden.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss keinen weiteren parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen werden konnte.